

Erweiterung der Auslegungsfragen zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

1. BImSchV

Stand 06. September 2013

Vorbemerkung

Die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV – vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) ist am 22. März 2010 in Kraft getreten.

Mit dem Inkrafttreten der Novelle der 1. BImSchV sind bei den Vollzugsbehörden, den Herstellern und Betreibern von Anlagen sowie dem Schornsteinfegerhandwerk Auslegungsfragen aufgetreten. Die Auslegungsfragen stehen vorrangig im Zusammenhang mit den neu eingeführten Regelungen zu den Festbrennstofffeuerungen.

Mit Stand vom 05. August 2011 wurde ein Auslegungskatalog zu diesen Fragen verabschiedet und veröffentlicht, welcher durch die nachfolgenden Fragen und Antworten ergänzt werden soll. Die nachfolgenden Fragen und Antwortvorschläge wurden mit den Ländern erörtert und abgestimmt. Ebenfalls waren die für die Überwachung der 1. BImSchV zuständigen Verbände der Schornsteinfeger in den Abstimmungsprozess eingebunden. Das Ergebnis zum Stand 06. September 2013 wird hiermit vorgelegt.

Eine weitere Fortschreibung und Ergänzung der Auslegungsfragen ist vorgesehen.

1. § 1 Abs. 2 Nr. 2b): Gewerbliche Backöfen

Feuerungsanlagen, die dazu bestimmt sind Speisen durch unmittelbare Berührung mit heißen Abgasen zu backen oder in ähnlicher Weise zuzubereiten unterliegen nach § 1 Abs. 2b) nicht §§ 4 bis 20 sowie die §§ 25 und 26 der 1. BImSchV.

Frage:

Sind gewerbliche Backöfen für feste Brennstoffe, deren Speisen nicht durch unmittelbare Berührung mit heißen Abgasen gebacken oder auf ähnliche Weise zubereitet werden, z.B. wenn der Backraum zunächst mit Holz aufgeheizt, die Verbrennungsrückstände dann entfernt werden und anschließend das Backgut eingebracht wird, dennoch Feuerungsanlagen nach § 1 Abs. 2b) der 1. BImSchV gleichzustellen?

Antwort:

Nach § 1 Abs. 2 sind die §§ 4 bis 20 sowie die §§ 25 und 26 der 1. BImSchV nicht anzuwenden, da Holzbacköfen dazu bestimmt sind, Speisen durch unmittelbare Berührung mit heißen Abgasen zu backen oder in ähnlicher Weise zuzubereiten. In Holzbacköfen wird zwar nicht durch unmittelbare Berührung mit heißen Abgasen gebacken, aber es wird in ähnlicher Weise zubereitet, indem die Strahlungswärme der Ofensteine ausgenutzt wird, die vorher durch die Holzbefuerung des Ofens aufgeheizt wurden. Damit wäre u.a. zunächst die Forderung nach Begrenzung der Emissionen entsprechend § 5 der 1. BImSchV ausgeschlossen.

Sind weitere Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich, können nach § 21 der 1. BImSchV andere oder weitergehende Anordnungen aufgrund des BImSchG getroffen werden.

2. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2d): Einordnung von Waschkesseln

Mit festen Brennstoffen befeuerte Waschkessel sind in der 1. BImSchV nicht gesondert erwähnt.

Frage:

Sind Waschkessel Badeöfen gleichzustellen?

Antwort:

Sowohl Badeöfen als auch Waschkessel dienen der Aufbereitung von Warmwasser. Badeöfen, die mit festen Brennstoffen beheizt werden, werden nur noch relativ selten zur Bereitstellung von Warmwasser eingesetzt. Weiterhin werden diese Anlagen auch nur kurzzeitig und auch nicht täglich betrieben. Das Ausmaß der durch diese Anlagen verursachten Emissionen ist vernachlässigbar.

In der Regel haben die Benutzer dieser Anlagen auch keine anderen Möglichkeiten, Warmwasser zum Baden bereitzustellen. Die v.g. Gründe treffen auch auf Waschkessel, die mit Festbrennstoffen betrieben werden, zu.

3. Zu § 3 Abs. 1: Entrüßer

Am Markt sind sogenannte „Entrüßer“ erhältlich, deren Inhalt jedoch meist nicht gekennzeichnet ist.

Frage:

Dürfen sogenannte Entrüßer in Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe verfeuert werden? Und wenn ja, welche?

Antwort:

§ 3 Abs. 1 der 1. BImSchV enthält eine abschließende Liste mit zugelassenen Brennstoffen für Feuerungsanlagen der 1. BImSchV. Entrüßer sind darin nicht explizit aufgeführt. Soweit das jeweilige Produkt nicht einem der dort genannten Brennstoffe zugeordnet werden kann, stellt es keinen nach der 1. BImSchV zugelassenen Brennstoff dar.

4. Zu § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Nr. 3: Handwerklich vor Ort gesetzte Herde

Frage:

Welcher Nachweis gemäß § 4 Abs. 3 der 1. BImSchV ist für handwerklich vor Ort errichtete Herde zu führen?

Antwort:

Diese Herde sind Grundöfen gleichzusetzen. Bei Errichtung nach dem 31. Dezember 2014 sind die Anforderungen des § 4 Abs. 5 der 1. BImSchV einzuhalten. D.h. diese Herde müssen mit einer nachgeschalteten Einrichtung zur Staubminderung nach dem Stand der Technik ausgestattet werden oder es muss eine Messung vor Ort nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 der 1. BImSchV durchgeführt werden, wobei die Grenzwerte für Herde nach DIN EN 12815 einzuhalten sind.

Vor dem 31. Dezember 2014 handwerklich vor Ort errichtete Herde unterliegen auch der Ausnahme nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 der 1. BImSchV.

5. Zu § 14 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 1: Einsatz mehrerer zugelassener fester Brennstoffe

Kleine und mittlere Feuerungsanlagen können für mehrere der nach § 3 Abs. 1 der 1. BImSchV zugelassenen festen Regelbrennstoffe zugelassen und geeignet sein.

Frage:

Welche Brennstoffe sind bei der Überwachung neuer und wesentlich geänderter Feuerungsanlagen sowie der wiederkehrenden Überwachung an diesen Feuerungsanlagen einzusetzen?

Antwort:

Die Voraussetzung zur Verbrennung mehrerer Festbrennstoffe nach § 3 Abs. 1 der 1. BImSchV ist die Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Anlage für den Einsatz der v.g. Brennstoffe geeignet ist.

Es ist davon auszugehen, dass das Abbrandverhalten und die Anlagenführung für verschiedene Festbrennstoffe unterschiedlich sein werden. Deshalb sollten die erforderlichen Messungen und Überprüfungen (neuer und wesentlich geänderter Feuerungsanlagen sowie wiederkehrende) separat für jeden der Brennstoffe erfolgen, mit Bezug auf den Grenzwert des jeweiligen Brennstoffs. Handelt es sich dabei um Brennstoffe, die in einer Nr. des § 3 Abs. 1 der 1. BImSchV zusammengefasst sind, so ist nur ein Nachweis mit dem für die Emission ungünstigsten Brennstoff zu führen.

Die wiederkehrenden Messungen und Überprüfungen sind einmal in jedem zweiten Kalenderjahr für jeden Brennstoff durchzuführen.

Wenn der Betreiber gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger verbindlich schriftlich erklärt, dass die Anlage ausschließlich mit einem der für die Anlage geeigneten Brennstoffe betrieben wird, so sind die Messungen und Überprüfungen der Anforderungen für und mit diesem Brennstoff ausreichend. Die Erklärung ist im Formblatt nach Anlage 2 der KÜO unter „Bemerkungen“ bei jeder wiederkehrenden Überwachung erneut abzugeben.

6. Zu § 14 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 1: Einsatz mehrerer zugelassener Brennstoffe bei Wechselbrandkesseln

Kleine und mittlere Feuerungsanlagen können für mehrere der nach § 3 Abs. 1 der 1. BImSchV zugelassenen Regelbrennstoffe zugelassen und geeignet sein. Im Falle von Wechselbrandkesseln können die Brennstoffe gasförmig und/oder flüssig und/oder fest sein.

Frage:

Welche Brennstoffe sind bei der Überwachung neuer und wesentlich geänderter Feuerungsanlagen sowie der wiederkehrenden Überwachung an diesen Feuerungsanlagen einzusetzen?

Antwort:

Die Voraussetzung zur Verbrennung mehrerer Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 der 1. BImSchV ist die Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Anlage für den Einsatz der v.g Brennstoffe geeignet ist. Es ist davon auszugehen, dass das Abbrandverhalten und die Anlagenführung für verschiedene Brennstoffe unterschiedlich sein werden. Deshalb sollten die erforderlichen Messungen und Überprüfungen (neuer und wesentlich geänderter Feuerungsanlagen sowie wiederkehrend) separat für jeden der Brennstoffe erfolgen, mit Bezug auf den Grenzwert des jeweiligen Brennstoffs. Handelt es sich dabei um Brennstoffe, die in einer Nr. des § 3 Abs.1 der 1. BImSchV zusammengefasst sind, so ist nur ein Nachweis mit dem für die Emission ungünstigsten Brennstoff zu führen.

Die Messung sowie die Überprüfung der weiteren Anforderungen sind einmal in jedem zweiten bzw. bei Anlagen nach § 15 Abs. 3 Nr.1 der 1. BImSchV in jedem dritten Kalenderjahr für jeden Brennstoff durchzuführen.

Wenn der Betreiber gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger verbindlich schriftlich erklärt, dass die Anlage ausschließlich mit einem der für die Anlage geeigneten Brennstoffe betrieben wird, so sind die Messungen und Überprüfungen der Anforderungen für und mit diesem Brennstoff ausreichend. Die Erklärung ist im Formblatt nach Anlage 2 der KÜO unter „Bemerkungen“ bei jeder wiederkehrenden Überwachung erneut abzugeben.

7. Zu § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2: Wiederkehrende Überwachung bei den Brennstoffen Nr. 6 und Nr. 7

In Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung 30 kW oder mehr in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung dürfen die Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 der 1. BImSchV eingesetzt werden.

Frage:

Wie ist zu verfahren, wenn bei der wiederkehrenden Überwachung der Feuerungsanlage kein Brennstoff nach Nr. 6 oder Nr. 7 nach § 3 Abs. 1 der 1. BImSchV vorrätig ist?

Antwort:

Sofern der Betreiber den Einsatz von Brennstoffen nach § 3 Abs.1 Nr. 6 oder 7 der 1. BImSchV beabsichtigt, und die Anlage nach Angaben des Herstellers dafür geeignet ist, hat

der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass bei der anstehenden Messung sowie der Überprüfung der weiteren Anforderungen diese Brennstoffe vorrätig sind.

Eine ausschließliche Messung der Anlage für den Einsatz von naturbelassenem Holz ist möglich, sofern der Betreiber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger verbindlich schriftlich erklärt, dass keine Brennstoffe nach Nr. 6 und 7 eingesetzt werden. Die Erklärung ist im Formblatt nach Anlage 2 der KÜO unter „Bemerkungen“ bei jeder wiederkehrenden Überwachung erneut abzugeben.

Es gelten die Emissionsgrenzwerte des jeweils eingesetzten Brennstoffes.